

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1976

zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für nichtselbsttätige Waagen

(76/696/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren (71/316/EWG)<sup>(1)</sup>, geändert durch die Beitrittsakte<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 bis 19,gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für nichtselbsttätige Waagen (73/360/EWG)<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit der Ausarbeitung und Verabschiedung der genannten Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 sind neue und bessere Waagen entwickelt worden und wurden neue Bauformen ausgearbeitet oder geplant, so daß die Richtlinie zur Angleichung an den technischen Fortschritt geändert werden muß.

Da gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 dem Vereinigten Königreich und Irland eine Umsetzungsfrist von 5 Jahren zugebilligt wurde, erscheint es zweckmäßig, jene Frist in dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der Meßgeräte an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang zur Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 (73/360/EWG) wird der Wortlaut der Punkte

2.2.2.2, 2.2.2.4, 3.2.1.2, 3.2.2.2, 3.2.2.2.2.2, 3.2.7, 4.3.4, 6.2.1.2, 8.2.2, 10.7.1, 10.7.3, 10.7.4, 10.7.5, 10.7.6, 10.13.2.1.3, 10.13.2.2.3, 11.5.2.2.1, 11.5.2.2.3 nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Richtlinie geändert.

Die Punkte 2.2.2.8 und 2.2.2.9 werden hinzugefügt. Punkt 9.1 wird gestrichen.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der vorliegenden Richtlinie in der Weise nachzukommen, daß diese Vorschriften ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft treten.

(2) Falls jedoch Irland und das Vereinigte Königreich die Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 nach dem in Absatz 1 genannten Termin zur Anwendung bringen, müssen die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie gleichzeitig in Kraft treten.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut derjenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1976

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 5. 12. 1973, S. 1.

## ANHANG

- 2.2.2.2. Nullstelleinrichtung  
Einrichtung, mit der die Anzeige der unbelasteten Waage auf Null gebracht wird.
- 2.2.2.2.1. Nichtautomatische Nullstelleinrichtung  
Einrichtung, die durch Handbedienung die Nullstellung ermöglicht.
- 2.2.2.2.2. Halbautomatische Nullstelleinrichtung  
Einrichtung, die auf Grund eines manuellen Befehls die Nullstellung automatisch durchführt.
- 2.2.2.2.3. Automatische Nullstelleinrichtung  
Einrichtung, die ohne manuellen Eingriff die Nullstellung automatisch durchführt.
- 2.2.2.2.4. Einrichtung zur automatischen Korrektur eines Nullpunktsfehlers  
Einrichtung, mit der jedes Wägeregebnis um die Abweichung von Null automatisch korrigiert wird.
- 2.2.2.4. Taraeinrichtung  
Einrichtung, mit der die Anzeige der belasteten Waage auf Null gebracht wird.  
Dabei wird der Wägebereich :  
— entweder nicht in Anspruch genommen (additive Taraeinrichtung);  
— oder um den Betrag der Taralast vermindert (subtraktive Taraeinrichtung).
- 2.2.2.4.1. Nichtautomatische Taraeinrichtung  
Einrichtung, die durch Handbedienung die Tariierung ermöglicht.
- 2.2.2.4.2. Halbautomatische Taraeinrichtung  
Einrichtung, die nach Betätigung einer einzigen Stellvorrichtung den Tariervorgang automatisch durchführt.
- 2.2.2.4.3. Automatische Taraeinrichtung  
Einrichtung, die ohne manuellen Eingriff die Tariierung automatisch durchführt.
- 2.2.2.8. Anzeigestabilisator  
Einrichtung zur Stabilisierung einer Anzeige unter bestimmten Bedingungen.
- 2.2.2.9. Mittelwertsbildner  
Einrichtung, die eine stabile Anzeige ermöglicht, welche dem Mittelwert von aufeinanderfolgenden Meßwerten entspricht.
- 3.2.1.2. Waagen mit Anzeigeeinrichtung (1)
- 3.2.2.2. Waagen mit Anzeigeeinrichtung (1)  
Fußnote :  
(1) Bei Waagen mit Interpolationseinrichtung für die Ablesung oder mit einer Anzeigeeinrichtung, deren Ziffern in der letzten Anzeigestelle sich deutlich von den anderen Ziffern unterscheiden, siehe Nr. 3.2.6 bzw. 3.2.7.

3.2.2.2.2. 10 g  $\leq$  Max  $\leq$  50 kg | 50 d | 10 mg  $\leq$  d  $\leq$  500 mg <sup>(2)</sup> | 1 000  $\leq$  n  $\leq$  100 000 | d

Fußnote :

(<sup>2</sup>) Waagen mit einer Höchstlast von 1 kg oder mehr, einem Teilungswert von 100 mg und einem Eichwert von 1 g werden der Klasse Präzisionswaagen zugeordnet, wenn sich die Ziffern der letzten Anzeigestelle deutlich von den anderen Ziffern der Anzeigeeinrichtung unterscheiden, siehe Nummer 3.2.7.

3.2.7. *Waagen mit einer Anzeigeeinrichtung, deren Ziffern in der letzten Anzeigestelle sich deutlich von den anderen Ziffern unterscheiden.*

Nur Fein- und Präzisionswaagen mit Anzeigeeinrichtung dürfen eine Anzeigeeinrichtung haben, bei der sich die Ziffern der letzten Anzeigestelle deutlich von den anderen Ziffern der Anzeigeeinrichtung unterscheiden.

Der Eichwert entspricht dann dem Teilungswert der vorletzten Stelle der Anzeigeeinrichtung.

Die Einstufung dieser Waagen in Genauigkeitsklassen, die Berechnung der Anzahl der Skalenteile und die Festlegung ihrer Mindestlast wird in Abhängigkeit vom Eichwert vorgenommen, siehe jedoch Fußnote (<sup>2</sup>) der Nummer 3.2.2.2.2.

4.3.4. *Veränderung der Nullanzeige*

Die Veränderung der Nullanzeige unmittelbar nach halbstündiger Belastung der Waage darf nicht größer sein als die Hälfte des Eichwerts.

Die Prüfung muß unter praktisch konstanten Umgebungsbedingungen stattfinden.

6.2.1.2. *Waagen mit Digitalanzeige oder Digitalabdruck*

Bei jeder beliebigen Belastung muß eine stoßfrei aufgebrachte Zusatzlast entsprechend dem 1,4fachen des digitalen Teilungswertes die ursprüngliche Anzeige erhöhen. (Dies gilt insbesondere bei einer Belastung, bei der sich die Anzeige gerade geändert hat.)

8.2.2. *Besondere Temperaturgrenzen*

Waagen, deren Kennzeichnungsschild bestimmte Angaben bezüglich der Betriebstemperaturen trägt, müssen in dem angegebenen Temperaturbereich die Anforderungen der Nummern 4, 5 und 6 erfüllen.

Die Temperaturbereiche betragen mindestens :

- 1 °C bei Feinwaagen mit einem Eichwert, der kleiner als 0,1 mg ist,
- 5 °C bei den anderen Feinwaagen,
- 15 °C bei Präzisionswaagen,
- 30 °C bei Handels- und Grobwaagen.

9.1. **Allgemeines**

Diese Nummer ist in der Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 (73/360/EWG) zu streichen.

10.7.1. *Nullstelleinrichtung*

Waagen können eine oder mehrere Nullstelleinrichtungen und/oder eine Einrichtung zur automatischen Korrektur eines Nullpunktfehlers haben.

10.7.3. *Genauigkeit der Nullstellung bzw. der automatischen Korrektur des Nullpunktfehlers*

Nach Nullstellung bzw. nach automatischer Korrektur des Nullpunktfehlers darf der Einfluß des verbleibenden Nullpunktfehlers auf das Wägeregebnis höchstens  $\frac{1}{4}$  des kleinsten Eichwerts betragen.

10.7.4. *Betätigung der Nullstelleinrichtung*

Wenn die Waage eine Nullstelleinrichtung und eine Taraeinrichtung besitzt, müssen beide getrennt betätigt werden können.

10.7.5. *Nullanzeigeeinrichtung bei Waagen mit Digitalanzeige*

Besitzt eine Waage mit Digitalanzeige oder Digitalabdruck keine Analoganzeige oder ist der Skalenwert der Analoganzeige größer als der digitale Teilungswert, so muß die Waage eine zusätzliche Einrichtung zur Überprüfung der Nullstellung besitzen.

Diese Einrichtung muß eindeutig jede Abweichung von der Null angeben, die größer als ein Viertel des digitalen Teilungswerts der Waage ist.

Besitzt diese Einrichtung eine Analoganzeige, so muß der Skalenwert kleiner oder gleich dem digitalen Teilungswert sein.

Diese Einrichtung ist nicht erforderlich bei Waagen, die mit einer automatischen Nullstelleinrichtung oder einer Einrichtung zur automatischen Korrektur eines Nullpunktfehlers ausgerüstet sind.

10.7.6. *Automatische Nullstelleinrichtungen sowie Einrichtungen zur automatischen Korrektur eines Nullpunktfehlers*

Diese Einrichtungen dürfen nicht arbeiten,

— wenn eine additive Taraeinrichtung oder eine Einrichtung zur Verschiebung des Selbsteinspielbereichs nicht nullgestellt ist,

— wenn die Waage sich nicht in einer stabilen Einspielungslage befindet.

10.13.2.1.3. Teilungswert der Grundpreise

Der Teilungswert der Grundpreise muß so gewählt werden können, daß sich alle bei der Benutzung der Waage benötigten Grundpreise einstellen lassen.

10.13.2.2.3. Teilungswert der Kaufpreise

Die nationalen Vorschriften sind anzuwenden.

11.5.2.2.1. Nullstelleinrichtungen, die Betätigung

Die Betätigung nichtautomatischer und halbautomatischer Nullstelleinrichtungen darf nur mit einem Werkzeug möglich sein und muß von beiden Seiten der Waage deutlich erkennbar sein.

Das dabei benutzte Werkzeug darf nicht mit der Einrichtung verbunden bleiben können.

11.5.2.2.3. Taraeinrichtung

Waagen mit zwei Schalen dürfen keine Taraeinrichtung haben.

Bei Waagen mit einer Schale sind Taraeinrichtungen zulässig, wenn vom Käufer zu beobachten ist:

— ob die Taraeinrichtung betätigt ist (Siehe Nummer 12.6.3),

— ob die Taraeinrichtung verstellt wird.

11.5.2.2.3.1. Nichtautomatische Taraeinrichtung

Die Feinfühligkeit der Verstellung dieser Einrichtung darf nicht größer sein als:

— ein Teilungswert der Waage bei einem Verstellweg von 5 mm eines Umfangpunktes der drehbaren Bedienungsvorrichtung,

— ein Teilungswert der Waage bei einem Verstellweg von 5 mm der linearen Bedienungsvorrichtung,

— ein Teilungswert der Waage je Stellschritt, wenn die diskontinuierlich einstellbare Taraeinrichtung an eine Waage mit Digitalanzeige angebaut ist,

— ein Teilungswert je Stellschritt, wenn die diskontinuierlich einstellbare Taraeinrichtung an eine Waage mit Analoganzeige angebaut ist, deren Skalenwert höchstens 2 g beträgt,

— einen halben Teilungswert je Stellschritt, wenn die diskontinuierlich einstellbare Taraeinrichtung an eine Waage mit Analoganzeige angebaut ist, deren Skalenwert 5 g oder mehr beträgt.

Elektrisch betriebene preisanzeigende Waagen mit kontinuierlich einstellbarer Taraeinrichtung dürfen den Preis nur anzeigen, wenn die Tarierung vollständig ausgeführt wurde.

## 11.5.2.2.3.2. Halbautomatische Taraeinrichtung

Halbautomatische Taraeinrichtungen sind zulässig, wenn

- die Betätigung nur erfolgen kann, wenn sich die Waage in einer stabilen Einspielungslage befindet,
- die Betätigung nicht zu einer Verminderung des Tarawerts führen kann,
- die Wirkung der Taraeinrichtung nur bei unbelasteter Waage aufgehoben werden kann.

Zusätzlich ist eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen :

1. der Tarawert muß während des gesamten Wägevorgangs auf beiden Seiten der Waage angezeigt werden ;
2. wenn die Taraeinrichtung betätigt worden ist, muß nach Entlastung der Waage entweder :
  - die Wirkung der Taraeinrichtung aufgehoben werden und die Gewichtsanzeige auf Null zurückgehen oder
  - der Tarawert von der Gewichtsanzeige mit negativem Vorzeichen angezeigt werden oder
  - die Waage solange keine Anzeige liefern, bis die Wirkung der Taraeinrichtung aufgehoben ist.

## 11.5.2.2.3.3. Automatische Taraeinrichtung

Die Einrichtungen sind nicht zulässig.

---